Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:	Vorlagen Nr.:
FD Jugend	BV/3/0158

Status: öffentlich

Gremium	7. setändiakoit	beraten in der Sitzung			
Greinium	Zuständigkeit	am dafür		dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.09.2020			

Änderung Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen							
Beschlussvorschlag:							
Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:							
Die Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.							
Stralsund, den 15. September 2020							
	gez. Dr. Stefan Kerth - Landrat -						

BV/3/0158 Seite: 1 von 3

Begründung:

Die derzeit gültige "Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII" trat am 1. März 2012 in Kraft.

Vor dem Hintergrund, dass die Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R bereits acht Jahre unverändert gilt, ist eine Anpassung dringend erforderlich.

Die zu beschließende - ab 01. Januar 2021 geltende - Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R ist als Anlage 1 beigefügt.

Die einzelnen Änderungen der Richtlinie sind in Anlage 2 dargestellt und werden nachstehend erläutert:

- 1. Die Bemessung des Pflegegeldes erfolgte bisher auf Grundlage der Orientierung am 1,5fachen Mindestunterhaltsbetrag gemäß § 1612a BGB und an der Fortschreibung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zum damaligen Zeitpunkt (Stand September 2011).
 - Die Bemessung des monatlichen Pflegegeldes in der neu zu beschließenden Richtlinie orientiert sich an der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für das Jahr 2020 (Stand September 2019).
 - Die Dynamisierung der monatlichen Pflegegeldzahlung (auf Grundlage der aktuellen Fortschreibung des Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. nach jeweils zwei Jahren) ist Bestandteil der Richtlinie.
- 2. Die Regelung der Bewilligung von einmaligen Beihilfen, Zuschüssen und laufenden Leistungen im Pkt. 5 dieser Richtlinie wurde der Systematik des § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII angepasst. Weiterhin ist hier eine Anpassung an die aktuell gültige "Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe" erfolgt. Somit ist die Gleichbehandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei stationärer Jugendhilfeleistung nach SGB VIII gewährleistet.
- 3. Die Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung und zur Unfallversicherung (Pkt. 6.1 und 6.2) werden auf die gesetzlichen Grundlagen des SGB VI und des SGB VII abgestellt.
- 4. Im Pkt. 8 Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege war eine Anpassung an das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene KiföG M-V notwendig.

Die Anpassungen wurden am 3. August 2020 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2021 - dem Jugendhilfeausschuss am 28. September 2020 vorzulegen.

Anlagen:

- 1. Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK VR
- 2. Synopse der Änderungen der Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R
- 3. Vollzeitpflege-Finanz-Richtlinie LK V-R Mehraufwand

BV/3/0158 Seite: 2 yon 3

Finanzielle Auswirkungen:		[kein	e haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:				652.235,55 EUR
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 363030 Produkt/Konto: 363060 Produkt/Konto: 363040	0.555	2001	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2021 Haushaltsjahr: 2022 Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:			4.229.400,00 EUR 4.377.500,00 EUR
Bemerkungen: Die Kostenerhöhung von ca.	650.000.00 EUR ist im Ha	ushal	tsplan 2	2021 bereits berücksichtigt.

BV/3/0158 Seite: 3 von 3